



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0209707-0365-G8-0070/20

Düsseldorf, den 01.04.2021

**1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch  
Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H der Firma thyssenkrupp Steel  
Europe AG**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 07.12.2020 die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 16 BImSchG zur Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H am Standort, Werk Duisburg-Beeckerwerth, Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstück 330 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung**

Im Auftrag

gez. Brigitte Thiel





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 07. Dezember 2020

Seite 1 von 15

Mit Zustellungsurkunde

**thyssenkrupp Steel Europe AG**  
**Kaiser-Wilhelm-Straße 100**  
**47166 Duisburg**

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0070/20

bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

## **Immissionsschutz;**

### **1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H**

Ihr Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG vom 31.08.2020, ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 19.11.2020

tk SE Bau-Nr. 4136

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit erteile ich Ihnen die folgende

### **1. Teilgenehmigung**

**53.03-0209707-0365-G8-0070/20**

**I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 31.08.2020, ergänzt am 19.11.2020, nach §§ 8, 16 des BImSchG auf 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§, 8 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 3.6.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) die

Seite 2 von 15

### **1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung**

**des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth**

**am Standort**

**thyssenkrupp Steel Europe AG, Werk Beeckerwerth,  
Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstück 330**

erteilt.

#### **Gegenstand der Änderung (Nebengebäude und vorbereitende Maßnahmen):**

- Baufeldvorbereitung sowie Rückbau der Anlagentechnik (Maßnahmen sind baurechtlich nicht relevant)
  - Entfernen von Lüftungsjalousien und Tor sowie Öffnung einer kleinen Fläche des Dachs zur Demontage des vorhandenen Ofens
  - Unterfangungsmaßnahmen (für die Errichtung der Anlagen- und Maschinenfundamente)
- Errichtung Schalthaus Ofen (Aufstockung des vorhandenen Schalthauses Hubbalkenofen (HBO) 6
- Errichtung Schalthaus Kaltrollgang
- Errichtung eines Hydraulikgebäudes
- Errichtung eines 25 kV-Raums mit Trockentransformator
- Errichtung der Anlagen- und Maschinenfundamente

#### **Anlagenkapazität:**

Die genehmigte Gesamtkapazität des Warmbandwerkes 2 bleibt unverändert.

#### **Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)



## **2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage bzw. der Anlagenteile und deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## **3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheides.

Bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind die in **Anlage 3** dieses Teilgenehmigungsbescheides enthaltenen **Hinweise** zu beachten.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der 1. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

## **III.**

### **Vorbehalt**

Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Für die noch zu erteilenden Teilgenehmigungen nach §§ 16, 8, 6 BImSchG bleiben Auflagen insbesondere hinsichtlich des Baurechts, des Brandschutzes, des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Wasser- und Abfallwirtschaft ausdrücklich vorbehalten.



## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen wird

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

## V.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.

## VI.

### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Duisburg-Beeckerwerth eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen (Warmbandwerk 2 Beeckerwerth).

Zur Sicherung der Warmwalzkapazitäten mit speziellen Oberflächenanforderungen soll ein neuer Hubbalkenofen (HBO) 5H an Stelle des vorhandenen und vorab zu demontierenden Teilhubbalkenofen 5 errichtet werden. Der neue HBO 5H soll dieselben Dimensionen wie der vorhandene HBO 6 haben. Der HBO 5H wird zwischen die vorhandenen Öfen 4 und 6 und die vorhandenen Rollgänge (Kaltrollgang Ofen 6 und Warmrollgang) errichtet. Damit ergibt sich eine Baulänge des Ofens von ca. 54 m und eine Breite von 11 m.



Im Rahmen dieser Maßnahme wird zudem ein neues Hydraulikgebäude erforderlich. Bei dem geplanten Hydraulikgebäude handelt es sich um ein erdgeschossiges und freistehendes Gebäude. Das Gebäude wird über einen Hydraulikraum mit entsprechenden Anlagen sowie über einen Schaltraum und einen Klimaraum verfügen. Das geplante Hydraulikgebäude wird für die Versorgung des neuen Hubbalkenofens benötigt.

Das vorhandene Schalthaus des HBO 6 wird zu Aufstellung der elektrischen Schaltanlage des neuen HBO 5H um eine Etage aufgestockt.

Um die Umsetzung bauvorbereitender Maßnahmen und die Errichtung von Nebengebäuden bereits vor Vorliegen der endgültigen Ausführungsplanung zu ermöglichen, soll das Vorhaben in Teilgenehmigungsschritten realisiert werden.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe hat am 31.08.2020, zuletzt ergänzt am 19.11.2020, einen Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG auf 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H gestellt.

## **B. Sachentscheidung**

### **I. Formelle Voraussetzungen**

#### **1. Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### **2. Genehmigungsverfahren**

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

##### **a) Behördenbeteiligung**

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3A	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen – auch in Hinblick auf die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens – keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

#### II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.



Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Berechtigtes Interesse

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, da die Umsetzung bauvorbereitender Maßnahmen und die Errichtung von Nebengebäuden erforderlich ist, um die Bauablaufplanung zu entzerren und eine möglichst schnelle Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Hubbalkenofens 5H zu ermöglichen.

### 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Anlagensicherheit (Störfall-VO), der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV), der Arbeitsschutz sowie das Baurecht beachtet.

Gegen die beantragte 1. Teilgenehmigung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den neu errichteten Anlagenteilen und der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Be-



lästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Stellungnahme des Dezernates 52 zum Ausgangszustandsbericht (AZB):**

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG beantragt den AZB entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme des HBO 5H vorzulegen.

Aktuell wird das Untersuchungskonzept erarbeitet und bis zur Einreichung des Antrags auf 2. Teilgenehmigung mit dem Dezernat 52 abgestimmt. Der AZB wird bis zur Inbetriebnahme nachgereicht.

Seitens des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die Einreichung des AZB im Rahmen der 2. Teilgenehmigung. Gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung bestehen keine Bedenken.

### **Stellungnahme Dezernat 53.3A Immissionsschutz Überwachung:**

Gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung bestehen aus Sicht der Überwachung keine Bedenken.

### **Stellungnahme Dezernat 54 Wasserwirtschaft:**

Abwassersituation Warmbandwerk 2:

Das Warmbandwerk 2 wird von der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Beeckerwerth (BE 3) mit Kreislaufwasser versorgt. Das Kühlwasser aus dem Kreislauf A dient zur indirekten Kühlung von Hydraulikanlagen, der Schmierölversorgungsanlagen und der Erzeugung von Kaltwasser. Auch die Kühlung des vorhandenen Teilhubbalkenofens erfolgt zum großen Teil mit Kühlwasser aus dem Kreislauf A. Das Kühlwasser aus dem Kreislauf B1 dient der direkten Kühlung des Warmbands und der Walzen. Das Wasser aus dem Kreislauf C wird zur direkten Kühlung in der Fertigstraße im Warmbandwerk und zur Rückspülung der Kiesfilter der Kreisläufe A und B1 genutzt. Die Behandlung der Kreislaufwässer des WBW 2 erfolgt



in der Kreislaufwasserbehandlungsanlage. Von dort aus wird das Abwasser über eine Hochwasserpumpstation (BE 7) in den Rhein eingeleitet. Das Niederschlagswasser des WBW 2 wird vollständig über die Trennkana-  
lisation des Werkes Beeckerwerth in den Rhein eingeleitet. Für den neuen Hubbalkenofen 5H soll das vorhandene Kühlwassersystem des bisherigen Teilhubbalkenofens 5 genutzt werden. Gemäß den Antrags-  
unterlagen ändert sich der Umgang mit Kühlwasser- und Prozessabwasser sowie Wassermengen durch die Maßnahme nicht.

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben als 1. Teilgenehmigung bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

#### **Stellungnahme Dezernat 55 Arbeitsschutz:**

Gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Die vom Dezernat 55 vorgeschlagene Nebenbestimmung 4.1 ist in der Anlage 2 und die Hinweise 4.1 – 4.5 in der Anlage 3 zu diesem 1. Teilgenehmigungsbescheid aufgenommen worden.

#### **Stellungnahme der Stadt Duisburg:**

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Denkmalschutz
- Gesundheitsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.7 der Anlage 2 und der Hinweise 3.1 – 3.4 der Anlage 3 zu diesem 1. Teilgenehmigungsbescheid keine Bedenken.

#### **Betrachtung Luftemissionen/-immissionen:**

Die Stadt Duisburg hat in ihrer Stellungnahme thematisiert, dass der Grenzwert von 350 bzw. 500 mg/m<sup>3</sup> für NO<sub>x</sub> (neuer/alter Ofen) noch sehr hoch erscheint. Die Anlage wird ohne Emissionsminderungsanlagen betrieben. Es wird gebeten zu prüfen, ob Abgasreinigungstechniken verfügbar sind, die die Emissionsfracht deutlich senken und ein vergleichbares Niveau wie bei Kraftwerken (100 mg/m<sup>3</sup>) erreichen. Das Minimierungsgebot der TA Luft sei anzuwenden.



Um die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die vorliegende Immissionssituation bewerten zu können, wurde eine Aussage zu „Emissionen / Immissionen von luftfremden Stoffen (Fach 13 des Antrages)“ für den maßgeblichen Schadstoff NO<sub>x</sub> vorgelegt.

Die Betrachtung bezieht sich nur auf NO<sub>x</sub>, da sich bei unveränderten Abgasvolumenströmen und Grenzwerten für Staub und SO<sub>2</sub> über alle Öfen (HBO 6 und 4 Stoßöfen) keine Änderungen ergeben.

Die Frachtenberechnung für NO<sub>x</sub> zeigt, dass mit dem Betrieb des HBO 5H im Regelbetrieb des HBO 5H mit dem HBO 6 und den Stoßöfen die Emissionsfrachten rechnerisch niedriger sind als bisher. Der neue HBO 5H verursacht somit keine Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet.

Aktuell gilt hier die Emissionsbegrenzung, die in der Ziffer 5.4.3.6.1 der TA Luft aufgeführt ist. Für NO<sub>x</sub> ist hier ein Grenzwert von 0,50 g/m<sup>3</sup> vorgegeben. Selbst nach der künftig zu erwartenden TA Luft gelten für vorhandene Anlagen weiterhin noch 0,50 g/m<sup>3</sup> und nur für den Neubau eines Ofens gilt später die 0,35 g/m<sup>3</sup>. Diesen Grenzwert hat die tk SE AG im Vorgriff auf die neue TA Luft beantragt.

Ein fundierter Grund weitere Minderungsmaßnahmen zu fordern ist nicht gegeben.

### **Betrachtung Luftreinhalteplan (LRP)**

Die Stadt Duisburg hat in ihrer Stellungnahme darum gebeten zu prüfen, ob die Anlage einen relevanten Betrag zur Immissionsbelastung leistet (Maßnahme R 23) und zu Emissionsminderungsmaßnahmen führen sollte. Die Ausführungen in Fach 13 und Darstellungen der Ausbreitungsrechnung würden daraufhin deuten, dass die Zusatzbelastung von 1 % des Jahresmittelwerts u. a. in Marxloh deutlich überschritten wird.

Möglicherweise ergäbe sich ebenso aufgrund des aktuellen Luftreinhalteplans und den Berechnungen der Belastungskarte des LRP die Notwendigkeit von Emissionsminderungen. Diese betreffen insbesondere NO<sub>x</sub>. Gemäß den Berechnungen sind in Marxloh (im Straßenraum) hohe Immissionen für NO<sub>2</sub> zu erwarten.

Aktuell gibt es in der näheren Umgebung der geplanten Änderung keine Überschreitungen der Jahresgrenzwerte für NO<sub>2</sub>. Auch bei einer möglichen Zusatzbelastung von 0,9 µg/m<sup>3</sup> sind die Werte weiterhin eingehalten, zumal die Belastung durch den Teilhubbalkenofen 5 künftig entfällt.



Die Maßnahme R23 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West aus dem Jahr 2011 beinhaltet ein Konzept zur Identifizierung maßgeblicher bestehender Quellen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (PM10 und NO<sub>2</sub>). Die für die Überwachung zuständigen Immissionsschutzbehörden ermitteln mit Unterstützung des LANUV NRW immissionswirksame Quellen (PM10 und NO<sub>2</sub>). Ausgangsbasis sind die im Luftreinhalteplan ermittelten Punkte der höchsten Belastung. Es sind die Anlagen zu identifizieren, die an den vorgenannten Punkten Zusatzbelastungen von mindestens 1,0 % des Jahresmittelwertes verursachen.

Aktuell werden Jahreskenngrößen für folgende Punkte in Duisburg erfasst:

- Duisburg Friedrich-Wilhelm-Straße 25 (DUFW) mit einem gewichteten Jahresmittelwert 2019 von 37 µg/m<sup>3</sup>
- Duisburg Kardinal-Galen-Straße (VDUI) mit einem gewichteten Jahresmittelwert 2019 von 33 µg/m<sup>3</sup>
- Duisburg Meiderich Bahnhofstraße (DUMB) mit einem gewichteten Jahresmittelwert 2019 von 37 µg/m<sup>3</sup> und
- Duisburg-Walsum WALS mit einem gewichteten Jahresmittelwert 2019 von 23 µg/m<sup>3</sup>

Weitere Messstationen sind Duisburg Bruckhausen (DUBR) und Marxloh, Kiebitzmühlenstraße (DUM2). Da es sich hier um industrielle Messstationen handelt wurde sich bei der Erstellung des LRPs auf die gemessenen und nicht berechneten Werte gestützt. Bei der Messstelle in Marxloh liegt der berechnete Jahresmittelwert im Jahr 2009 bei 33 µg/m<sup>3</sup>. Die erwähnte Messstation Bruckhausen ist nicht mehr in Betrieb. Neu hinzugekommen ist die industrielle Messstation Bruckhausen (DUB2). Hier lag der (gemessene) Wert im Jahr 2019 bei 32 µg/m<sup>3</sup>.

Bei keiner der Stationen gibt es für das Jahr 2019 eine Überschreitung der Grenzwerte. Entsprechend gilt keiner der Punkte als einer der zu ermittelnden Punkte mit höchster Belastung und die Maßnahme R.23 kommt hier nicht zur Anwendung.

#### **Betrachtung Geräuschemissionen/-immissionen:**

Die gutachterliche Stelle hat die Geräuschemissionen/-immissionen des neuen Anlagenteils vorgestellt. Neben der Betrachtung des geänderten Betriebs des gesamten Warmbandwerkes (WBW) 2 unter Einbindung der



Daten aus dem Bericht „Ermittlung der Geräuschemissionen und –immissionen des WBW 2 der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Beckerwerth nach der Kapazitätserhöhung auf 6,36 Mio. t/a TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG, SEI-1011/08, 29.04.2016“ wurden auch die Belastungen aufgezeigt, die während der Bauphase (Dach- und Fassadenöffnungen) zu erwarten sind.

Das anlagenbezogene Emissionspotential des neuen HBO 5H wird durch die qualitativen und quantitativen Aufführungen und Beschreibungen der relevanten Geräuschquellen beschrieben. Da der HBO 5H baugleich zum bestehenden HBO 6 errichtet wird, konnte auf eine bekannte Emissionsdatenlage zurückgegriffen werden. Zusammenfassend wird das Gutachten für nachvollziehbar und plausibel gehalten.

Die vorliegende Geräuschimmissionsprognose zeigt unter Berücksichtigung der vorgestellten Betriebsart und –weise Beurteilungspegel der Zusatzbelastung in der Nachbarschaft auf (der nächste Immissionsort befindet sich in > 1 km Entfernung) die zu keiner Änderung der „Bestandsbelastung“ führen. Die im TÜV Nord Bericht vom 29.04.2016 aufgezeigten Beurteilungspegel für das WBW 2 bleiben gleich bzw. werden sogar geringfügig unterschritten.

Auch die während der Bauphase erforderlichen offenen Fassaden- und Dachbereiche führen zu keinem Lärmkonflikt. Aufgrund der Entfernungen zu den Immissionsorten ergibt sich hier keine Lärmproblematik, wenn die Baumaßnahmen tagsüber (gem. AVV Baulärm von 07:00 bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.

Von daher bestehen aus „Lärmschutzgründen“ gegen die Errichtung und den Betrieb des HBO 5H keine Bedenken.

### **Betrachtung Anlagensicherheit:**

Das Warmbandwerk 2 ist Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Mit der hier vorliegenden beantragten Änderung „Ersatz des bestehenden Ofen 5 durch den neuen HBO 5H“ kommt es zu keiner Änderung der eingesetzten Stoffe, da die Stoffmengen, die Massenströme und das angewendete Verfahren nicht verändert werden.

Auch die örtliche Lage des Ofens wird nicht verändert, so dass sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage nicht verändert.



### **Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (präventiver Gewässerschutz):**

Bei dem geplanten Hydraulikgebäude handelt es sich um ein erdgeschossiges und freistehendes Gebäude. Das Gebäude wird über einen Hydraulikraum mit entsprechenden Anlagen sowie über einen Schaltraum und einen Klimaraum verfügen. Der Lagerbehälter (3 m<sup>3</sup>) für gebrauchte Hydrauliköle wird gemeinsam mit der neuen Hydraulikanlage im neuen Hydraulikraum des HBO 5H im Auffangraum aufgestellt. Der Hydraulikraum verfügt über ein Rückhaltevolumen von 20 m<sup>3</sup> und ist ausreichend bemessen [der größte Behälter im Auffangraum hat ein Volumen von 4,8 m<sup>3</sup> (Behälter der Hydraulikanlage)]. Der Auffangraum wird dem "MC-Schutzsystem 1900" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe versehen. Im Auffangraum wird ein lecküberwacher, doppelwandiger Pumpensumpf aus Edelstahl zur Aufnahme von Leckagen vorgesehen.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 5.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

### **Betrachtung Abfallwirtschaft:**

Die Abfälle aus dem Abbruch des Teilhubbalken 5 werden über die Abfallsammelstelle Beeckerwerth der tk SE AG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 6.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

## **3. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

### **3.1 Berechtigtes Interesse der Antragstellerin**

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, einen wirtschaftlichen Erfolg der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage zu sichern. Durch die Unterteilung des Gesamtvorhabens in einzelne Abschnitte (Teilgenehmigungen) kann das Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt und eine frühzeitige Umsetzung der jeweiligen Abschnitte erreicht werden.



### 3.2 Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens durch die beteiligten Behörden und die Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass der Änderung der gesamten Anlage durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H (1. Teilgenehmigung) sowie durch den Betrieb des Hubbalkenofens 5H (2. Teilgenehmigung) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 dieses Bescheids dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Unterlagen, die zu weiteren Teilgenehmigungen eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

### 3.3 Ermessen und Entscheidung

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 8, 16 BImSchG vorliegen. Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine 1. Teilgenehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Da im vorliegenden Fall kein atypischer Sachverhalt gegeben ist, der eine Nichterteilung der Genehmigung begründet hätte, war dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16, 8, 6 BImSchG vom 31.08.2020 auf 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H und den damit verbundenen Maßnahmen zu entsprechen und die 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die



elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

*B. Thiel\**

Brigitte Thiel



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Blatt)
  2. Nebenbestimmungen (7 Blatt)
  3. Hinweise (4 Blatt)



**Anlage 1**  
**zum 1. Teilgenehmigungsbescheid**  
**53.03-0209707-0365-G8-0070/20**

Anlage 1  
 Seite 1 von 8

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**1 Ordner**

0.	Inhaltsverzeichnis .....	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 31.08.2020 .....	2 Blatt
2.	Zertifikat ISO 14001:2015, incl. Anlage .....	3 Blatt
3.	Formular: Antrag nach § 16 BImSchG vom 31.08.2020 .....	3 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage, Stand 09.06.2020, insgesamt .....	4 Blatt
4.	Kostenaufstellung .....	1 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag .....	4 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes .....	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG .....	1 Blatt
8.	o Beiblatt zu den Formularen 2 – 8 .....	1 Blatt
	o Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten .....	1 Blatt
	o Formular 3: Technische Daten .....	2 Blatt
	o Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) .....	1 Blatt
	o Formular 7: Niederschlagsentwässerung .....	1 Blatt
	o Formular 8.1, Blatt 1 und 2, Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wasserge-	



fährdender Stoffe – Lagerbehälter für gebrauchtes Hydrauliköl – .....	2 Blatt
○ Formular 8.1, Blatt 3, Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wasser- gefährdender Stoffe .....	1 Blatt
○ Formular 8.3, Blatt 1 und 2, Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gas- förmiger wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt
○ Formular 8.4, Blatt 1 und 2, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) – Hydraulikanlage und Fettschmieranlage Hub- balkenofen 5 – .....	2 Blatt
○ Formular 8.5, Blatt 1 und 2, Rohrleitungsanlagen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe ...	2 Blatt
○ Unterlagen für die Beschreibung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Anlage zum Genehmigungsantrag zur Änderung des Warmbandwerkes 2 in Duisburg- Beeckerwerth durch Errichtung eines Hub- balkenofens 1. Teilgenehmigung	
- Beschreibung der Lageranlagen	
- Anlagen zum Lagern flüssiger wasserge- fährdender Stoffe – Lagerbehälter für gebrauchtes Hydrauliköl (Altöl bekannter Herkunft)	
- Anlage 4: Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe – Erläuter- ungsbericht	
- Anlage 5: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasserge- fährdender Stoffe (HBV-Anlagen) – Hydraulikanlage und Fettschmieranlage Hubbalkenofen 5	
insgesamt .....	11 Blatt



○ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-59.12-48, Zulassungsgegenstand: "MC-Schutzsystem 1900" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Ab- füllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, insgesamt .....	18 Blatt
9. Sicherheitsdatenblatt SRS Violan HX 46 .....	11 Blatt
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	6 Blatt
11. Fließbild BE 2, Öfen 1 – 6 .....	1 Blatt
12. Gutachten des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 02.11.2020 „Geräuschemissionen und – immissionen des geplanten Hubbalkenofens 5H im Warmbandwerk 2 der thyssenkrupp Steel AG in Duisburg (46 Seiten, davon 26 Seiten Anhang) .....	46 Blatt
13. Aussage zu Emissionen / Immissionen von luft- fremden Stoffen .....	8 Blatt
14. Bauantragsunterlagen bestehend aus 35 Blatt [nur im Original 43 Blatt (Erhebungsbogen Baustatistik)]	35 Blatt
15. Arbeitsschutzbetrachtung : Neubau Hubbalkenofen 5H Warmbandwerk 2 Beeckerwerth, Stand: 08.07.2020 .....	14 Blatt
16. Stellungnahme vom 10.08.2020 zum Natur- und Artenschutz zur Maßnahme .....	2 Blatt
17. Stellungnahme zum Bodenschutz .....	3 Blatt
18. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG .....	6 Blatt
19. Topografische Karte, Maßstab 1:25.000, Stand: 09.06.2020 .....	1 Blatt
20. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000, Stand: 21.08.2020 .....	1 Blatt



Lageplan, Maßstab: 1:500, Stand: 21.08.2020 .....	1 Blatt
<b>21. Bautechnische Zeichnungen, Maschinenaufstellungspläne</b>	
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Übersicht Hüttenflur, Maßstab 1:500, Blatt-Nr. 00, Stand: 24.08.2020	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheus Kaltrollgang, Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-01, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheus Kaltrollgang, Dachaufsicht, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-02, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheus Kaltrollgang, Schnitte A – A und B – B, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-03, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheus Kaltrollgang, Ansichten von Süd-Westen und Nord-Westen, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-04, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheus Kaltrollgang, Ansichten von Nord-Osten und Süd-Osten, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-05, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt



- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Trafogebäude, 25  
kV – Ofentrafo, Grundriss, Maßstab 1:100,  
Blatt-Nr. 02-01, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Trafogebäude, 25  
kV – Ofentrafo, Dachaufsicht, Maßstab 1:100,  
Blatt-Nr. 02-02, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Trafogebäude, 25  
kV – Ofentrafo, Schnitte A – A und B – B,  
Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 02-03, Stand:  
24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Trafogebäude, 25  
kV – Ofentrafo, Ansichten von Süd-Westen und  
Süd-Osten, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 02-04,  
Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Trafogebäude, 25  
kV – Ofentrafo, Ansichten von Nord-Osten und  
Nord-Westen, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 02-05,  
Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheis Ofen  
(Aufstockung des vorh. Schaltheises HBO6),  
Grundriss Erdgeschoss (Bestand), Maßstab  
1:100, Blatt-Nr. 03-01, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheis Ofen



- (Aufstockung des vorh. Schalthauses HBO6),  
Grundriss Obergeschoss (Geplant), Maßstab  
1:100, Blatt-Nr. 03-02, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schalthaus Ofen  
(Aufstockung des vorh. Schalthauses HBO6),  
Dachaufsicht (Geplant), Maßstab 1:100, Blatt-  
Nr. 03-03, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
  - Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schalthaus Ofen  
(Aufstockung des vorh. Schalthauses HBO6),  
Längsschnitt A – A, Maßstab 1:100, Blatt-Nr.  
03-04, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
  - Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schalthaus Ofen  
(Aufstockung des vorh. Schalthauses HBO6),  
Querschnitte B – B und C – C, Maßstab 1:100,  
Blatt-Nr. 03-05, Stand: 24.08.2020 ..... 1 Blatt
  - Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schalthaus Ofen  
(Aufstockung des vorh. Schalthauses HBO6),  
Ansichten von Südwesten und Südosten,  
Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-06, Stand:  
24.08.2020 ..... 1 Blatt
  - Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16  
Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schalthaus Ofen  
(Aufstockung des vorh. Schalthauses HBO6),  
Ansichten von Nordosten und Nordwesten,  
Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-07, Stand:  
24.08.2020 ..... 1 Blatt
  - Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16



Abs. 1 BImSchG: Errichtung Schaltheis Ofen (Aufstockung des vorh. Schaltheises HBO6), Grundriss Kellergeschoss (Bestand), Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-08, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Hydraulikgebäude, Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 04-01, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Hydraulikgebäude, Dachaufsicht, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 04-02, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Hydraulikgebäude, Schnitte A – A, B – B, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 04-03, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Hydraulikgebäude, Ansichten von Süd – Westen und Süd – Osten, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 04-04, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG: Errichtung Hydraulikgebäude, Ansichten von Nord – Osten und Nord – Westen, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 04-05, Stand: 24.08.2020 .....	1 Blatt
<b>22.</b> Brandschutzkonzept vom 27.08.2020 für die Errichtung Schaltheis Ofen (Aufstockung des vorh. Schaltheises HBO 6) als Bestandteil des BImSchG-Antrages auf Teilgenehmigung „Errichtung eines neuen Hubbalkenofen 5H“ insgesamt .....	33 Blatt



Brandschutzkonzept vom 27.08.2020 für die  
Errichtung eines Hydraulikgebäudes als Bestandteil  
des BImSchG-Antrages auf Teilgenehmigung  
„Errichtung eines neuen Hubbalkenofen 5H“,  
insgesamt .....

28 Blatt

Anlage 1

Seite 8 von 8



**Anlage 2  
zum 1. Teilgenehmigungsbescheid  
53.03-0209707-0365-G8-0070/20**

Anlage 2  
Seite 1 von 7

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Teilgenehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Teilgenehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## **2. Stadt Duisburg**

### **Kampfmittel**

- 2.1 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügbare Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

### **Bauordnungsrecht**

- 2.2 Die Brandschutzkonzepte vom 27.08.2020 (Nr. 45409 und 45410) vom Ingenieurbüro IDN in Duisburg, sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.



2.3 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Anlage 2

Seite 3 von 7

2.4 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

### **Bodenschutz/Baugrundstückeignung**

2.5 Zur Absicherung der bislang erzielten Ergebnisse sind die Bodenluftuntersuchungen bis Baubeginn fortzuführen. Bei positiven Befunden ist eine erneute gutachterliche Bewertung des Sachverhalts durchzuführen und es sind entsprechende Empfehlungen im Hinblick auf das Vorhaben zu erarbeiten, mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und bei der Ausführung umzusetzen.

2.6 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n, der/die die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständige/n sicherzustellen:

- Fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädliche Bodenveränderungen/Altlasten



- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder Schlämme) angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung)
- Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit und umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

- 2.7 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werktagen vorab schriftlich mitzuteilen.



### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

#### **Geräuschemissionen – Baulärm**

- 3.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 3.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Alle für elektrische Schaltvorgänge benötigten Sicherheitseinrichtungen einschließlich persönlicher Schutzkleidung sollen im Bereich der Schaltanlagen in ausreichender Anzahl deponiert werden. Das Fehlen eines Teils der Sicherheitseinrichtung soll für die Beschäftigten deutlich erkennbar sein.



## **5. Präventiver Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Anlage 2

Seite 6 von 7

5.1 Die Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen der nachfolgend genannten „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:

- Zulassungsnummer Z-59.12-48, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1900" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

## **6. Abfallwirtschaft**

6.1 Die Entsorgungsnachweise für das Abbruchmaterial des zu demontierenden Teilhubbalkenofen 5 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.

## **7. Natur- und Landschaftsschutz**

7.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

7.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

7.3 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Anlage 2

Seite 7 von 7

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



**Anlage 3**  
**zum 1. Teilgenehmigungsbescheid**  
**53.03-0209707-0365-G8-0070/20**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

## Hinweise

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

### **2. Immissionsschutz**

#### **2.1 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **2.2 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



### 2.3 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 2 von 4

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen – Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 3. **Stadt Duisburg**

- 3.1 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenechts (z.B. Denkmalschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

### **Altlasten/Bodenschutz/Baugrundstückeignung**

- 3.2 Aufgrund der Untergrundsituation wird der Antragstellerin empfohlen, im Rahmen der Bebauung auch ohne positive Befunde bei den Bodenluftuntersuchungen vorsorglich Maßnahmen zur Errichtung einer (passiven) Gasdrainage einzuplanen und umzusetzen.

### **Denkmalrecht**

- 3.4 Das betroffene Gebäude liegt in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Baudenkmals gemäß § 3 DSchG NRW. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW ist dann erforderlich, wenn



das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch die beantragte Maßnahme beeinträchtigt würde.

Anlage 3

Seite 3 von 4

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Für elektrische Betriebsräume sowie elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen über 1kV Nennspannungen ist die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) einzuhalten.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme ist das Explosionsschutzdokument entsprechend den Änderungen anzupassen.
- 4.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 4.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.



- 4.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.